



Eröffnungsbilanz

2017



Gemeinde Untermünkheim
Landkreis Schwäbisch Hall



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2017	6
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
2.1 Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit	9
2.2 Saldierungsverbot	9
2.3 Grundsatz der Einzelbewertung	9
2.4 Grundsatz der Richtigkeit	9
2.5 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip	9
2.6 Abschreibungen	11
2.7 Bruttoprinzip	11
2.8 Inventarisierungsgrenze	11
3. Erläuterungen der einzelnen Bilanzposten	12
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12
3.2 Unbebaute Grundstücke	12
3.3 Bebaute Grundstücke	13
3.4 Infrastrukturvermögen	14
3.5 Bewegliches Vermögen	15
3.6 Vorräte	15
3.7 Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau	16
3.8 Anteile an verbundenen Unternehmen, sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen und Ausleihungen	16
3.9 Wertpapiere, sonstige Einlagen	17
3.10 Öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen	17
3.11 Liquide Mittel	17
3.12 Aktive Rechnungsabgrenzung	18
3.13 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	18
3.14 Vermögensübersicht	18
3.15 Basiskapital	19
3.16 Rücklagen	19
3.17 Sonderposten	20
3.18 Rückstellungen	20
3.19 Verbindlichkeiten	21
3.20 Passive Rechnungsabgrenzung	22
3.21 Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz	22
4. Sonstige Pflichtangaben	25

Vorwort

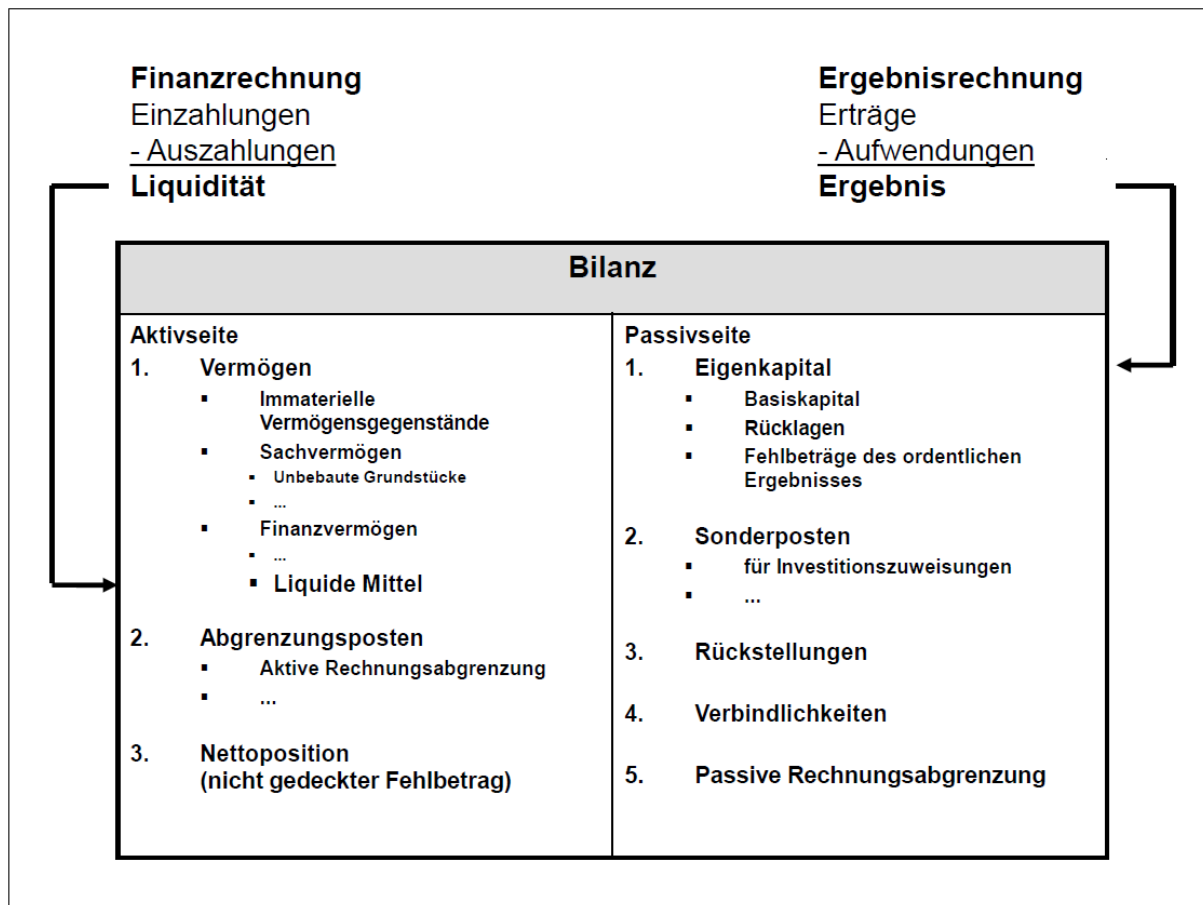
Mit der Einführung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens** (NKHR) haben die Kommunen ihre Bücher in Form der sogenannten doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO). Nach § 95 Abs. 2 GemO besteht der Jahresabschluss aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und aus einer Bilanz (sog. **Drei-Komponenten-Rechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert das Eigenkapital auf der Passivseite in der Bilanz. Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung den Posten der liquiden Mittel auf der Aktivseite in der Bilanz erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge. Das Ergebnis der in der Finanzrechnung ebenfalls dargestellten zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung entspricht der früheren Zuführungsrate des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt.

Die **Bilanz**, die auch Vermögensrechnung genannt wird, beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen auf der Aktivseite und dessen Finanzierung auf der Passivseite. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Die folgende Abbildung zur Drei-Komponenten-Rechnung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz:



Quelle: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 Abs. 1 und § 95 b Abs. 1 Satz 1 GemO).

Der Gemeinderat ist für die Feststellung der Eröffnungsbilanz zuständig (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 14 und § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO). Mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz bestätigt der Gemeinderat die von der Verwaltung und vom Gemeinderat bei der Aufstellung getroffenen Entscheidungen.

Bis spätestens zum 01. Januar 2020 ist das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zwingend vorgeschrieben.

Die Gemeinde Untermünkheim hat zum 01. Januar 2017 das Haushalts- und Rechnungswesen von der „kameralistischen Buchhaltung“ auf die „doppische Buchhaltung“ umgestellt und den Haushaltsplan für Jahr 2017 erstmals entsprechend dem kommunalen Produktplan Baden-Württemberg aufgestellt.

Gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 hat die Gemeinde zum Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres (01. Januar 2017) eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Diese Eröffnungsbilanz ist nicht nur eine Pflichtanlage im Zuge der Einführung des NKHR nach der GemO, sondern sie stellt anschaulich das Gemeindevermögen dar, welches in den nachfolgenden Generationen erhalten werden soll.

Detailliert und mit enormem Arbeitsaufwand wurde das gesamte Vermögen der Gemeinde Untermünkheim erfasst und bewertet. Als Ergebnis liegt nun die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 vor, welche auf den nachfolgenden Seiten erläutert ist.

Die Bilanz ist gemäß § 95 GemO künftig fester Bestandteil jeder Jahresrechnung.

In der Haushaltsplanung wird keine Planbilanz erstellt.

Untermünkheim, 24. Mai 2024

Aufgestellt:

gez.

Daniel Sommer
Fachbeamter für das Finanzwesen

gez.

Anna-Lena Bölz
Stv. Fachbeamtin für das Finanzwesen

Dem Gemeinderat vorgelegt:

gez.

Mathias Groh
Bürgermeister

1. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2017

Aktiva

	€	€
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.208,00	
Summe immaterielles Vermögen		4.208,00
1.2 Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	5.776.665,75	
1.2.2 Bebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	7.869.723,07	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	17.237.255,30	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.551.238,02	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	182.464,00	
1.2.8 Vorräte	0,00	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.426.965,33	
Summe Sachvermögen		35.044.311,47
1.3 Finanzvermögen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	328.002,57	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen	41.004,96	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	
1.3.4 Ausleihungen	500,00	
1.3.5 Wertpapiere	0,00	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.444.806,27	
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	45.266,13	
1.3.8 Liquide Mittel	2.013.032,87	
Summe Finanzvermögen		3.872.612,80
2. Abgrenzungsposten		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.527,53	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	23.466,67	
Summe Abgrenzungsposten		35.994,20
Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	
Summe Aktiva		38.957.126,47

Passiva

		€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Basiskapital	24.228.693,30	24.228.693,30
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	
	Summe Rücklagen		0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss	0,00	0,00
	Summe Fehlbeträge		
	Summe Eigenkapital		24.228.693,30
2.	Sonderposten		
2.1	für Investitionszuweisungen	4.451.738,87	
2.2	für Investitionsbeiträge	7.046.933,82	
2.3	für Sonstiges	539.349,98	
	Summe Sonderposten		12.038.022,67
3.	Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	0,00	
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00	
	Summe Rückstellungen		0,00
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.080.361,04	
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	440.660,10	
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	5.726,33	
	Summe Verbindlichkeiten		2.526.747,47
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	163.663,03	
	Summe Passive Rechnungsabgrenzung		163.663,03
	Summe Passiva		38.957.126,47

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Untermünkheim basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für Baden-Württemberg. Die Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung und wird gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufgestellt.

Die Vermögensgegenstände sind nach § 91 Abs. 4 GemO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig.

Grundlage für die Bewertung bildet der „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom August 2014 bzw. Juni 2017.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Wo dies nicht möglich ist, sollen die Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO herangezogen werden.

Die im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (ab dem 01.01.2011) beschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten (§ 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Vor diesem Zeitraum beschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände dürfen mit Erfahrungswerten bewertet werden, wenn Anschaffungs- und Herstellungskosten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar sind (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO).

Ohne weitere Voraussetzungen dürfen Erfahrungswerte für Vermögensgegenstände herangezogen werden, die vor dem 31.12.1974 beschafft oder hergestellt wurden.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Hierbei sind die Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO zwingend zu beachten.

2.1 Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit

Grundsätzlich sind in der Bilanz alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz). Des Weiteren sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Kommune darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz).

2.2 Saldierungsverbot

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Einzahlungen mit Auszahlungen, von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten ist nicht zulässig.

2.3 Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten und in die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde aufzunehmen, § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO. Die Bildung von Sammelposten ist demzufolge nicht zulässig. Ausnahme laut Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg ist die Erfassung mehrerer Einzelgegenstände die im Einzelfall unter der Grenze von 1.000 € liegen (siehe 2.8). Diese können im Rahmen der erstmaligen Beschaffung zusammengefasst und bilanziert werden (z.B. bei Tischen und Stühlen). Darüber hinaus schließt dieser Grundsatz aber auch eine Zerlegung von Vermögensgegenständen in einzelne Komponenten aus.

2.4 Grundsatz der Richtigkeit

Es muss eine wirklichkeitsgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung erfolgen, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO.

2.5 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO versteht man unter Anschaffungskosten Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einem betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z. B. Kosten für den Transport, Montage- und Verpackungskosten, Provisionen, Makler-, Notar- und

Grundbuchgebühren sowie Kosten für Wertgutachten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises (z. B. Rabatte, Skonti, Boni) sind abzusetzen.

Der Begriff der Herstellungskosten ist in § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO definiert. Hier besteht ein Aktivierungswahlrecht, d. h. für die Ermittlung des konkreten Wertansatzes eines hergestellten Vermögensgegenstandes besteht bei den Herstellungskosten eine Unter- / Obergrenze.

Untergrenze:

Die Untergrenze setzt sich aus den Kostenarten:

- Fertigungsmaterial
 - Fertigungslöhne
 - und Sondereinzelkosten der Fertigung
- zusammen.

Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht.

Obergrenze:

Bei der Obergrenze kommen zu den Pflichtbestandteilen noch folgende Wahlbestandteile hinzu. Freiwillig können angemessene Materialgemeinkosten, angemessene Fertigungskosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt werden.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände in der Gemeinde Untermünkheim wurden die Herstellungskosten ohne den Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen zu Grunde gelegt (Untergrenze).

Zinsen für Fremdkapital gehören gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 GemHVO nicht zu den Herstellungskosten. Die Ausnahme nach Satz 2 der genannten Vorschrift, dass Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, als Herstellungskosten angesetzt werden dürfen, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, wurde nicht angewendet.

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzelner Vermögensgegenstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, enthält § 62 GemHVO sogenannte Bewertungsvereinfachungsmethoden, die nachfolgend aufgeführt sind und bei der Vermögensbewertung der Gemeinde Untermünkheim Anwendung fanden:

- Vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz **bestehende Anlagennachweise** dürfen übernommen werden (z.B. Wasserversorgung).
- Auf die Inventarisierung und Aufnahme von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung **länger als sechs Jahre vor dem Stichtag** der Eröffnungsbilanz liegt, kann verzichtet werden.

- Ansatz von **Erfahrungswerten / örtlichen Durchschnittswerten**.
- **Feste Wertvorgaben** z. B. für die Bewertung von Waldflächen und deren Aufwuchs.
- Ansatz des **anteiligen Eigenkapitals** bei der Bewertung von Beteiligungen und Sondervermögen.
- **Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse** im Rahmen der Eröffnungsbilanz.

2.6 Abschreibungen

Dem Werteverzehr des abnutzbaren Vermögens wird durch planmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Es findet ausschließlich die **lineare Abschreibung** Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Abschreibungstabelle des Innenministeriums Baden-Württemberg unter Berücksichtigung örtlicher Erfahrungswerte.

2.7 Bruttoprinzip

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (Bruttoprinzip). Alternativ besteht die Möglichkeit diese auch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzusetzen (Nettoprinzip). Für die Gemeinde Untermünkheim wurde grundsätzlich das Bruttoprinzip angewandt.

2.8 Inventarisierungsgrenze

Die beweglichen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu inventarisieren. Der Bürgermeister kann Gegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer hiervon ausnehmen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Aufgrund des hohen Aufwands werden immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € (netto) nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

3. Erläuterungen der einzelnen Bilanzposten

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 4.208,00 €

Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind. Immaterielle Vermögensgegenstände existieren physisch nicht. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbständig bewertbar sein. Hierunter fallen z. B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach daher nicht aktiviert werden.

Für die Eröffnungsbilanz wird die Vereinfachungsregel des § 63 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewandt. Demzufolge wird auf eine Inventarisierung/Aufnahme in der Bilanz von immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, verzichtet.

3.2 Unbebaute Grundstücke 5.776.665,75 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Hierzu zählen Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

- **Ackerland 4.234.337,48 €**

Ackerflächen sind landwirtschaftliche oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope). Die Sachdaten wurden aus dem Geoinformationssystem INGRADA web (dvv.webGIS) übernommen. Für die Eröffnungsbilanz wurde als Erfahrungswert ein allgemeiner Bodenrichtwert von 4,00 € (Unland 0,50 €) herangezogen.

- **Wald und Forsten 846.123,60 €**

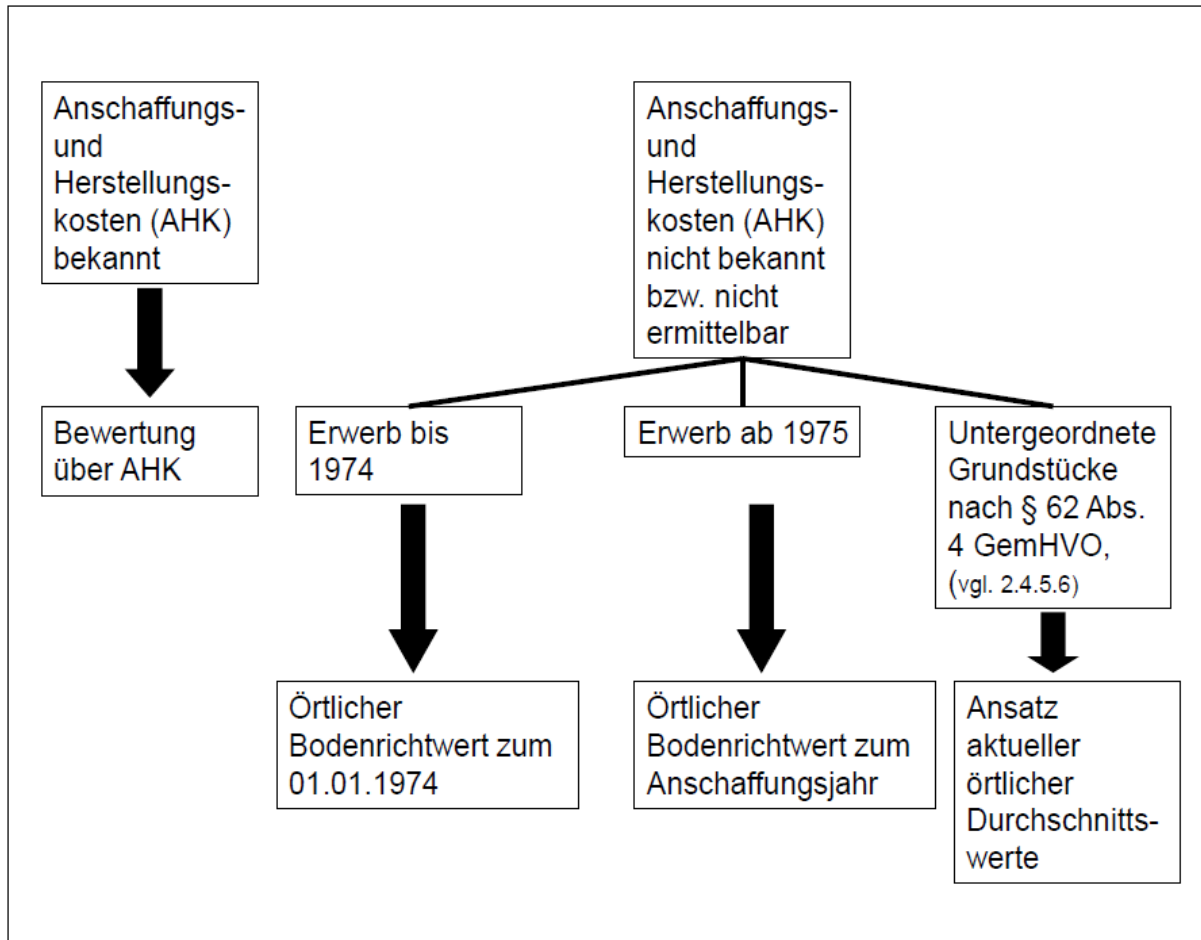
Hierunter zählen u.a. der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen sowie Holzlagerplätze.

Gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO wurden in Abstimmung mit dem Forstamt bei Waldflächen für Aufwuchs 7.200 € je Hektar und für Grundstücksflächen 2.600 € je Hektar angesetzt. Der Wert des Aufwuchses bleibt lt. Bilanzierungsleitfaden als fester Wert erhalten und unterliegt damit keiner planmäßigen Abschreibung.

- **Sonstige unbebaute Grundstücke 696.204,67 €**

Diese unbebauten Grundstücke, sind weder beim Ackerland, noch bei Wald und Forsten einzuordnen. Es handelt sich z. B. um Grünflächen, Wassergräben, Fließgewässer und Seen.

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist im nachfolgenden Schaubild grafisch dargestellt:



Quelle: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg

3.3 Bebaute Grundstücke

7.869.723,07 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Die Gebäude und unselbstständige Gebäudeteile sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen hingegen werden grundsätzlich selbständig aktiviert und sind mit einer eignen (ggf. kürzeren) Abschreibungsdauer abzuschreiben.

Bei der Bewertung wird zunächst der Grund und Boden analog der unbebauten Grundstücke erfasst. Anschließend erfolgt die Bewertung der Gebäude anhand der vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern diese Werte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden die Werte aus den Gebäudeversicherungen herangezogen.

Der Gebäudeversicherungswert 1914 wird hierbei mit Hilfe des Baukostenindex (lt. Bilanzierungsleitfaden) auf das Erwerbs-/ Baujahr umgerechnet. Bei der Ermittlung des Altbestandes sind technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen

in der Berechnung über die Indexmethode enthalten und werden nicht gesondert erfasst.

3.4 Infrastrukturvermögen 17.237.255,30 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Plätze, die Brücken und Tunnel sowie die Straßenbeleuchtung und Verkehrslenkungsanlagen. Darüber hinaus zählen die Friedhöfe, die Anlagen zur Abwasserableitung/-reinigung, die wasserbaulichen Anlagen inklusive Leitungsnetz sowie die sonstigen Bauten zum Infrastrukturvermögen.

- **Grund und Boden des Infrastrukturvermögens** 5.316.983,17 €
Der Wert von Grund und Boden wird analog der unbebauten Grundstücke erfasst.

- **Straßen, Wege, Plätze** 5.273.674,30 €
Für die Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung in die einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand (Bewertungseinheit) anzusehen und einheitlich zu aktivieren/abzuschreiben. Die Bewertung erfolgt anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sind diese nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, werden örtliche Durchschnittswerte berechnet, die anschließend - rückindiziert auf das jeweilige Herstellungsjahr- zugrunde gelegt werden.

Straßenart	Straßentyp	Abschreibungs- dauer	Wertansatz
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 - 50 Jahre (in UMH nicht vorhanden)	106 €/qm
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	35 Jahre	96 €/qm
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	45 Jahre	87 €/qm
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone	50 Jahre	81 €/qm
	Asphaltierte/betonierte Feldwege	40 Jahre	81 €/qm
Straßenart V	nicht asphaltierte/betonierte Wege mit Unterbau	20 Jahre	AHK

- **Brücken und Tunnel und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens** 324.434,76 €
Grundlage bildet die regelmäßig stattfindende Brückenprüfung. Die Brückenflächen sind aus dem Geoinformationssystem INGRADA web (dvv.webGIS) entnommen und mit dem Pauschalwert von 1.400 €/m² (lt.

Bilanzierungsleitfaden) auf das Herstellungsjahr indexiert. Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zählen auch Brunnen und Kabellehrrohre (z. B. für Breitband)

- **Anlagen zur Abwasserableitung/-reinigung** **4.981.925,00 €**
Diese Bereiche können dem bereits kameral geführten Anlagenbuch entnommen und in die Eröffnungsbilanz überführt werden. Die kamerale Anlagenbuchhaltung wurde mit externer Unterstützung eines Ingenieurbüros entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO umgestellt.
- **Anlagen zur Wasserversorgung** **921.468,07 €**
Diese Bereiche können dem bereits kameral geführten Anlagenbuch entnommen und in die Eröffnungsbilanz überführt werden. Die kamerale Anlagenbuchhaltung wurde mit externer Unterstützung eines Ingenieurbüros entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO umgestellt.
- **Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen** **418.815,00 €**
Diese Bereiche können dem bereits kameral geführten Anlagenbuch entnommen und in die Eröffnungsbilanz überführt werden. Die kamerale Anlagenbuchhaltung wurde mit externer Unterstützung eines Ingenieurbüros entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO umgestellt.

3.5 Bewegliches Vermögen **1.733.702,02 €**

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen in Höhe von 1.551.238,02 €) und Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 182.464,00 €).

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Demnach wird die Aktivierungsgrenze auf 1.000 € (netto) festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO.

Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.

3.6 Vorräte **0,00 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie z.B. Rohstoffe. Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden keine Materialien vorrätig gehalten, weshalb hier kein

Wert bilanziert wird. Beispielsweise wurde der Streusalzbestand im Januar 2017 neu aufgefüllt.

3.7 Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau 2.426.965,33 €

Baumaßnahmen, die noch nicht vollständig abgeschlossen sind werden als Anlagen im Bau geführt. Zum Jahresende 2016 sind hier unter anderem der Bau einer U3-Gruppe in der Weinbrennerhalle, die Umsetzung der Wasserversorgungskonzeption, die Durchführung der Wohnumfeldmaßnahme an der B19 in Untermünkheim sowie diverse Breitbandausbauarbeiten. Sobald die Anlagen im Bau abgeschlossen und abgerechnet sind, erfolgt eine Umbuchung auf die vorgenannten Bilanzpositionen und Anlagenklassen.

3.8 Anteile an verbundenen Unternehmen, sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen und Ausleihungen 369.507,53 €

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden und im Weiteren auch Gemeindeverwaltungsverbänden (§ 59 GemO) sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen auszuweisen.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgte anhand der Vermögensrechnung im Zuge der Jahresrechnung 2016. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt hier nicht.

Die Gemeinde Untermünkheim verfügt über folgende Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen:

Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	296.596,59 €
Zweckverband Kochereckgruppe	31.405,98 €
Gemeindeverwaltungsverband Braunsbach/Untermünkheim	22.526,50 €
Grundstückseigentümergeinschaft Kommunales Rechenzentrum Franken (KRZ GbR)	5.611,73 €
Beteiligung an der KIVBF	2.369,73 €
Beteiligung an Kläranlage Kupferzell	10.497,00 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Zu

den Ausleihungen zählen auch Genossenschaftsanteile. Folgende Ausleihungen sind veranschlagt:

Geschäftsanteile VR Bank (ehemals Raiba Untermünkheim)	500,00 €
--	----------

3.9 Wertpapiere, sonstige Einlagen 0,00 €

Die Gemeinde Untermünkheim verfügt zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere oder sonstige Einlagen.

3.10 Öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen 1.490.072,40 €

Durch die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern werden öffentlich-rechtliche Forderungen begründet. Hingegen entstehen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen die privatrechtlichen Forderungen.

Sämtliche offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsart, in das neue doppische SAP-System übernommen.

Art der Forderung	Gesamtbetrag
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.444.806,27 €
2. Privatrechtliche Forderungen	45.266,13 €

3.11 Liquide Mittel 2.013.032,87 €

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten sowie Bargeld nachgewiesen. Es liegen Konten bei der VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG und bei der Sparkasse Schwäbisch Hall Crailsheim sowie eine Barkasse vor.

Hinzu kommen noch folgende, manuell geführte, Konten:

+ Verwaltungsgebühren Kasse Bürgerbüro	944,15 €
+ Ratschreiberkonto	248,93 €

Diese Konten wurden zum 31.12.2022 aufgelöst.

3.12 Aktive Rechnungsabgrenzung

12.527,53 €

Hierunter fallen Ausgaben (z. B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine „Aktive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

In dieser Bilanzposition sind die Beamtenbezüge für Januar 2017 enthalten.

3.13 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

23.466,67 €

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen, vgl. § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO. Grundsätzlich liegt immer dann eine Investitionsförderungsmaßnahme vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Hierunter fallen die Zuschüsse nach der Wohnbauförderrichtlinie der Gemeinde.

3.14 Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend in Anlehnung an § 55 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst dargestellt:

		Anschaffungs- und Herstellungsko- sten	Vermögensver- änderungen / Abschreibungen	Stand des Vermögens Restbuchwerte zum 31.12.2016
		- € -	- € -	- € -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstän- de	9.817,50	5.609,50	4.208,00
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke	5.776.665,75		5.776.665,75
2.2	Bebaute Grundstücke	11.416.023,90	3.546.300,83	7.869.723,07
2.3	Infrastrukturvermögen	57.717.881,56	40.480.626,26	17.237.255,30
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00		0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	0,00		0,00

2.6	Maschinen, Technische Anlagen, Fahrzeuge	3.202.860,62	1.651.622,60	1.551.238,02
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	379.499,91	197.035,91	182.464,00
2.8	Vorräte	0,00		0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.426.965,33		2.426.965,33
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	328.002,57		328.002,57
3.2	Sonstige Beteiligungen	41.004,96		41.004,96
3.3	Sondervermögen	0,00		0,00
3.4	Ausleihungen	500,00		500,00
3.5	Wertpapiere, sonstige Einlagen	0,00		0,00
Insgesamt		81.299.222,10	45.881.195,10	35.418.027,00

3.15 Basiskapital

24.228.693,30 €

Das Basiskapital ist der sich in der Bilanz ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte rechnerische Saldogröße, die später in den jeweiligen folgenden Jahresabschlüssen fortgeschrieben wird.

3.16 Rücklagen

0,00 €

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen aber nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

3.17 Sonderposten

12.376.954,32 €

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Schenkungen nach der Bruttomethode passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

- **Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen** **4.451.738,87 €**

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Für nachfolgende Bereiche können Sonderposten bis sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz -bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten- nach den folgenden Pauschalsätzen entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) ermittelt werden:

Feuerwehr	30 %
Grundschule	30 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG), Brücken, GV Radwege, asphaltierte Feldwege	75 %
Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %

Bei Straßen, Wege, Plätzen, die weder nach dem GVFG noch durch Erschließungsbeiträge finanziert wurden, können keine Sonderposten pauschal passiviert werden.

- **Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge** **7.046.933,82 €**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschlussbeiträge (Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge) sowie die Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

- **Sonstige Sonderposten** **539.349,98 €**

Hierunter zählen Zuwendungen für Anlagen im Bau.

3.18 Rückstellungen

0,00 €

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz werden keine Rückstellungen gebildet.

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune

muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen für Bürgschaften sind nur zu bilden, sofern eine konkrete Inanspruchnahme des Bürgen absehbar ist. Mögliche Pensionsrückstellungen werden bereits über den Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) bilanziert. Mögliche Rückstellungen für Altersteilzeit werden mangels entsprechender Personalfälle nicht gebildet.

3.19 Verbindlichkeiten

2.526.747,47 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten einzeln zu passivieren. Die Verbindlichkeiten gliedern sich in:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 2.080.361,04 €
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 440.660,10 €
- Sonstige Verbindlichkeiten 5.726,33 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt:

Art der Schulden		Gesamt- betrag am 01.01.2017	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		- € -	- € -	- € -	- € -
1		2	3	4	5
1	Geldschulden				
1.1	Anleihen				
1.2	Kredite für Investoren				
1.2.1	Bund				
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden & Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	Sonstiger öffentlicher Bereich				
1.2.6	Kreditmarkt	2.080.361,04		8.124,00	2.072.237,04
1.3	Kassenkredite				
2	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
Gesamtschulden		2.080.361,04		8.124,00	2.072.237,04

3.20 Passive Rechnungsabgrenzung

211.085,42 €

Hierunter fallen Einnahmen (z. B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren gebildet.

Grabnutzungsgebühren werden von den Hinterbliebenen für die Überlassung von Reihengräbern oder für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern entrichtet.

Sie werden im Jahr der Zahlung in voller Höhe zahlungswirksam und stehen somit im Rahmen des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung zu Finanzierungszwecken zur Verfügung. Jedoch sollen sie in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufgelöst werden. Daher sind die im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig aufgelösten Gebührenanteile für die restlichen Nutzungszeiten der Gräber zu ermitteln.

3.21 Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

- **Eigenkapitalquote**

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz 2017
1	2	3

Eigenkapital

absoluter Betrag - € - 24.228.693,30

Bilanzsumme

absoluter Betrag - € - 38.957.126,47

Eigenkapitalquote

Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme % 62,19

Im Vergleich hierzu liegt die durchschnittliche Eigenkapitalquote eines deutschen Unternehmens (> 10 Mitarbeiter) bei rd. 31 % (Stand: 2022; Quelle: statista.com). Hierbei wird deutlich, dass die Geeignetheit der Eigenkapitalquote als steuerungsrelevante Kennzahl bei öffentlichen Gebietskörperschaften zu hinterfragen ist. Grundsätzlich ist zwar richtig, dass die Eigenkapitalquote einer Kommune positiv sein sollte. Bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf der Aktivseite

der Bilanz wird unmissverständlich klar, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat. Und es gilt auch, dass je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune tendenziell von Fremdkapitalgebern.

Allerdings sagt die Eigenkapitalquote nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit der Kommune aus: Das Eigenkapital ist immer ein Spiegelbild der Vergangenheit, d. h. die Eigenkapitalquote kann negativ sein, obgleich das aktuelle und die folgenden (ordentlichen) Jahresergebnisse positiv sind. Heikel am Eigenkapital bzw. auch der Eigenkapitalquote ist insbesondere, dass damit eine nicht vorhandene Pufferfunktion suggeriert wird: Es wird gegenwärtig im geltenden Recht nicht zwischen veräußerbarem und nicht-veräußerbarem Vermögen unterschieden. Kommunen verfügen allerdings über Vermögen das nur schwerlich bzw. überhaupt nicht veräußert werden kann oder darf, z. B. Brücken, Schulen, Wege etc. – das ist der Grund dafür, warum nicht das gesamte rechnerische Eigenkapital (Differenz Vermögen und Fremdkapital) als Ausgleichspuffer für Fehlbeträge zu interpretieren ist: Ihm steht auf der Aktivseite der Bilanz zum Teil unveräußerbares Vermögen gegenüber.

- **Fremdkapitalquote**

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz 2017
1	2	3

Verbindlichkeiten

absoluter Betrag	- € -	2.526.747,47
------------------	-------	--------------

Bilanzsumme

absoluter Betrag	- € -	38.957.126,47
------------------	-------	---------------

Fremdkapitalquote

Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	6,49
--	---	------

Allgemein gilt, dass es umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote des öffentlichen Unternehmens bzw. der Gebietskörperschaft ist. Dies hat u.a. den Grund, dass bei einer hohen Fremdkapitalquote auch die zu zahlenden Zinssätze vergleichsweise hoch sind. Im Übrigen gilt dieselbe Interpretation wie oben bei der Eigenkapitalquote, da beide Kennzahlen eng miteinander verknüpft sind.

- **Verschuldung**

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz 2017
1	2	3
Verschuldung		
absoluter Betrag	- € -	2.080.361,04
Betrag je Einwohner (2.964 Einwohner; Stand: 30.06.2016)	€/EW	701,88

Im Vergleich hierzu liegt der Schuldenstand aller Gemeinden in Baden-Württemberg (Kernhaushalt und Eigenbetriebe) zum 31.12.2016 bei 1.030 € je Einwohner.

